

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luftfahrt

Fédération faîtière
de l'aéronautique
suisse

Società principale
dell'aeronautica
svizzera

An die
Mitglieder der Spezialkommission
NFA-Ausführungsgesetzgebung
des Ständerates

Bern, 16. Januar 2006-KH/pa

**05.070 NFA-Ausführungsgesetzgebung:
Abschaffung Artikel 101a des Luftfahrtgesetzes**

Sekretariat:
Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
T 031 390 98 90
F 031 390 99 03

aerosuisse@centrepatronal.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Am kommenden 18. Januar 2006 beginnt Ihre Kommission mit der Beratung der Ausführungsgesetzgebung zum Neuen Finanzausgleich (NFA). Grundlage dazu ist die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005.

Im Kapitel 2.7.9 der Botschaft wird vorgeschlagen, die in Art. 101a des Luftfahrtgesetzes (LFG) vorgesehene Möglichkeit des Bundes, zins- und amortisationsgünstige Darlehen zu gewähren, zu streichen.

Wir lehnen die Aufhebung der Kompetenz des Bundes, gemäss Art. 101a LFG zins- und amortisationsgünstige Darlehen gewähren zu können, aus den nachstehenden Gründen entschieden ab:

- a) Art. 101a LFG ist eine **"Kann-Vorschrift"**. Weder bewirkt sie irgendwelche feste Ausgaben, noch führt sie zu einer Verflechtung von Aufgaben; **die Aufhebung von Art. 101a LFG würde deshalb nichts an die Zielsetzungen des Neuen Finanzausgleichs beitragen.** Zudem ist ihre Handhabung von Fall zu Fall verschieden und hängt von Faktoren ab, deren zukünftige Entwicklung nicht vorauszusehen ist.
- b) Die gesetzliche Grundlage dafür wurde vom Schweizer Volk im Rahmen der Revision des Luftfahrtgesetzes in der Abstimmung vom 20. Februar 1994 angenommen. Nur schon aus Gründen der **Rechtssicherheit** ist es völlig abwegig, diese Bestimmung abschaffen zu wollen, insbesondere in einem Zeitpunkt, wo im Bericht des Bundesrates zur Luftfahrtpolitik auch die Fragen der staatlichen Beihilfen an die Luftfahrtinfrastruktur diskutiert werden. **Eine Streichung von Art. 101a LFG stünde somit auch luftfahrtpolitisch quer in der Landschaft.**

- c) Entgegen den Ausführungen in der Botschaft **gehört die Infrastruktur der Flughäfen nicht in den Kompetenzbereich der Kantone**. Vielmehr ist es der Bund, welcher Kraft seines Monopols eine staatliche Aufgabe an jene Institutionen delegiert, welche Inhaber der Betriebskonzession sind. Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, welcher derzeit fertig gestellt wird, bestätigt die Rolle und das Statut der schweizerischen Flugplätze.
- d) Im Bericht über die Luftfahrtpolitik hält der Bundesrat fest, dass der Bund Möglichkeiten zur **Durchsetzung grösserer Bundeskompetenzen** prüft, um so seine luftfahrtpolitische Verantwortung sowie seine Interessen und Ziele umfassender und direkter wahrnehmen zu können. Dabei geht es ihm vor allem um Fragen der Entwicklung der Landesflughäfen. Auch im Lichte dieser Absicht zur stärkeren Einflussnahme des Bundes steht die angestrebte Aufhebung von Art. 101a LFG im Widerspruch zu den luftfahrtpolitischen Zielsetzungen des Bundes. Es ist deshalb völlig unangebracht, die Unterstützungsmöglichkeiten gemäss Art. 101a LFG zu beseitigen, bevor der Bund die im luftfahrtpolitischen Bericht angekündigten Abklärungen abgeschlossen hat.
- e) Auch aus grundsätzlichen verkehrspolitischen Überlegungen zur **Sicherstellung einer im öffentlichen Interesse liegenden Luftfahrtinfrastruktur** ist die Aufhebung der Kann-Vorschrift in Art. 101a LFG unzweckmässig. Innerhalb der EU ist die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturen auf Flughäfen mit öffentlichen Mitteln weit verbreitet, und zwar auch in der Form direkter staatlicher Finanzierungen. **Will die Schweiz nicht wichtige Handlungsoptionen für die künftige Entwicklung von Luftfahrtinfrastrukturen vergeben, ist es wichtig, dass die Möglichkeit zur Darlehensfinanzierungshilfe in Art. 101a LFG unbedingt beibehalten wird.**
- f) Die Abschaffung von Art. 101a LFG würde die bereits heute bestehende **Ungleichbehandlung des Luftverkehrs im Vergleich zu den anderen Verkehrsträgern** durch den Bund in unerträglichem Ausmass verschärfen. Die Infrastruktur, welche die verschiedenen Verkehrsträger für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse benötigen, muss durch den Bund finanziert werden **können**. Es darf dabei nicht zu einer Diskriminierung der Luftfahrt kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Ihr Engagement zur Beibehaltung der „Kann-Vorschrift“ von Art. 101a LFG.

Mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der
schweizerischen Luftfahrt
Der Sekretär:


K. Howald